FESTSCHRIFT KARL-HEINZ DANZL



Poff

Festschrift

KARL-HEINZ DANZL

Zum 65. Geburtstag

Herausgeber

o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber Univ.-Prof. Sen.-Präs. Dr. Matthias Neumayr Dr. Wolfgang Reisinger



Wien 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

o. Univ.-Prof. Dr. Christian Huber Univ.-Prof. Sen.-Präs. Dr. Matthias Neumayr Dr. Wolfgang Reisinger

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung von: Autopreisspiegel Österreich – Fahrzeugbewertung durch Marktanalyse Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs © VVO Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group Wirtschaftskammer Österreich, Bundesinnung der Fahrzeugtechnik

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung der Herausgeber, der Autorinnen und Autoren sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-03302-6

© 2017 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien Telefon: (01) 531 61-0 E-Mail: verlag@manz.at www.manz.at Bildnachweis: © Peter Berger Satzherstellung: Christian Taufer

Druck: FINIDR, s. r. o., Český Těšín

Vorwort

Eine Festschrift ist auch eine Widerspiegelung des Wirkens eines Jubilars. Das ist auch in dieser Festschrift so: Die Autoreninnen und Autoren stammen aus Österreich, Deutschland und der Schweiz. Es sind Höchstrichter und Richter der Instanzgerichte, vom Amtsgericht bis zum Oberlandesgericht; Professoren, die zumeist einen Schwerpunkt im Schadenersatz- oder Privatversicherungsrecht bzw Zivilprozessrecht haben; Entsprechendes gilt für die Praktiker, seien es Ministerialbeamte, Anwälte, Versicherungsjuristen, Vertreter der Kammern oder Kfz-Sachverständige; und auch der Polizeipräsident von Wien hat einen Beitrag beigesteuert. Insgesamt sind es 45 Beiträge von 51 Autorinnen und Autoren geworden, eine beeindruckende Anzahl als Beleg für die Anerkennung, die der Jubilar da wie dort erfahren hat. Die Akquise der Autoren war für die Herausgeber einfach. Auch der Verlag MANZ konnte leicht dafür gewonnen werden, für den Jubilar, der in den letzten Jahrzehnten so vieles für diesen geleistet hat, eine Festschrift herauszugeben; noch mehr wollten mitmachen, haben es aber aus zeitlichen Gründen nicht geschafft, wie das bei solchen Unterfangen nicht unüblich ist. Dass die Beiträge mehr als 700 Seiten füllen, ist freilich für sich eine Benchmark. Schwierig war hingegen das Auftreiben eines Druckkostenzuschusses bei Sponsoren. Immer wieder konnte man hören: Der hat uns auch einmal wehgetan als (Höchst-)Richter. Und im Grunde genommen ist das die höchste Auszeichnung, muss doch ein Richter allen Interessen gerecht werden.

Als der Verlag MANZ im März 2011 Karl-Heinz Danzl im "Porträt des Monats" darstellte, wurden drei Eigenschaften von Karin Pollack besonders herausgestrichen: Karl-Heinz Danzl beginnt früh zu arbeiten: Um sechs Uhr trifft man ihn schon in seinem Büro im Justizpalast an. Karl-Heinz Danzl ist Zivilrechtler, vor allem Schadenersatzrechtler. Die berufliche Laufbahn hat ihn schließlich zum Vorsitz im Senat 2, dem "schadenersatzrechtlichen Senat" des Obersten Gerichtshofs, geführt. Und Karl-Heinz Danzl ist Reisender: Nicht nur ein Pendler zwischen Innsbruck und Wien, sondern ein Reisender auf der ganzen Welt. Nur wenige Staaten fehlen ihm auf seiner persönlichen Landkarte. Als leidenschaftlicher Videofilmer, der nach jedem Urlaub umfangreich schneidet und mischt, lässt er alle an diesen Reisen teilhaben. Es verwundert nicht, dass er seine Frau auf einer Reise kennengelernt hat.

Früh dran war Karl-Heinz Danzl immer schon in seinem Leben: Auch dass er Richter werden wollte, wusste er schon sehr bald. Der Berufswunsch wird ihm wohl schon in die Wiege gelegt worden sein: Sein Vater war Grundbuchsrechtspfleger beim Bezirksgericht Schwaz in Tirol. Seine berufliche Laufbahn absolvierte Karl-Heinz Danzl immer in der Mindestzeit: das Gymnasium Paulinum in Schwaz in acht Jahren (1962–1970), das Studium in Innsbruck in acht Semestern (1970–1974). Und Richteramtsanwärter wurde er schon nach sechs Monaten Gerichtspraxis im Jahr 1976. Richterliche Ernennungen gab es nicht viele in seinem Leben, ging es doch steil bergauf – wie auf die Tiroler Berge: Sprengelrichter

VI Vorwort

im OLG-Sprengel Innsbruck (1978), Richter des Bezirksgerichts Innsbruck (1980), Richter des Landesgerichts Innsbruck (1983), Richter des Oberlandesgerichts Innsbruck (1994), Hofrat des Obersten Gerichtshofs (1996) und Senatspräsident des Obersten Gerichtshofs (2008). Zwei Jahre lang war er dem Bundesministerium für Justiz zugeteilt, um das ADV-Firmenbuch zu entwickeln.

In aller Früh auf dem Gericht zu sein, verschafft ruhige Arbeitsstunden. Den Beweis liefern allein schon die zahlreichen Buchbesprechungen. Früher als andere liest Karl-Heinz Danzl juristische Fachliteratur und bereitet sie dem Fachpublikum vor allem in der ZVR und der ÖJZ auf. Er ist in gewisser Weise also "Vorleser". Nicht selten kam es vor, dass ein ZVR-Heft fünf, sechs Besprechungen aus seiner Feder enthielt. Auch die Geo., für deren Herausgeberschaft er bereits 2005 mit dem MANZ-Autorenpreis ausgezeichnet wurde, bedarf laufender Wartung, die allein schon deshalb fordernd ist, weil zahlreiche Rechtsgebiete berührt werden, vor allem das einem Zivilrechtler manchmal fremde öffentliche Recht. Nicht nur die Geschäftsordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz wird von Karl-Heinz Danzl betreut, sondern naheliegender Weise auch diejenige des Obersten Gerichtshofs - vermutlich (und hoffentlich) auch über die Versetzung in den Ruhestand hinaus. Für seine Verdienste für die Gerichtsbarkeit hat ihm der Bundespräsident im Jahr 2013 eine selten vergebene Auszeichnung, nämlich das "Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich", verliehen.

Das Schadenersatzrecht hat Karl-Heinz Danzl früh geprägt: Seine ersten Aufsätze – gut erkennbar bis zum beruflichen Ausflug in das Firmenbuch – waren im weitesten Sinne diesem Thema gewidmet, beginnend mit den Rechtsfragen des Vorranges in der ZVR 1987 und der Verunstaltungsentschädigung in der Rechtsprechung des OLG Innsbruck in der ZVR 1988. Bald zeigte sich die Hinwendung zum Schmerzengeld, die in der Mitherausgeberschaft des Standardwerks zu diesem Thema ("Das Schmerzengeld in medizinischer und juristischer Sicht") ab der 6. Auflage 1994 mündete. Bemerkenswert ist das alliährlich in der ZVR erscheinende Update "Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr ...", erstmals verfasst in der ZVR 2003. Die ZVR ist eindeutig zum Hauptpublikationsorgan von Karl-Heinz Danzl geworden - kein Wunder, ist das doch die am meisten durch das Schadenersatzrecht geprägte Zeitschrift in Österreich. Im April 1987 wurde er ständiger Mitarbeiter der Zeitschrift, ab Juni 1996 Mitglied der Schriftleitung und seit 1. Jänner 2006 ist er ZVR-Schriftleiter. Er hat (s)ein Team ausgewählt, Georg Kathrein, Christian Huber und Gerhard Pürstl. Er lässt diesem viel Freiheit und agiert wie ein primus inter pares. Er besticht durch exakte Protokolle und präzise Terminlisten; zudem sind das Abrufen von Details von Entscheidungen aus dem Gedächtnis und seine Aktenkenntnis unübertroffen - es gibt gute Gründe zu vermuten, dass dies bei ihm als Senatspräsident nicht anders war. Die Große Gesetzesausgabe zum EKHG betreut er seit der 6. Auflage 1998; schadenersatzrechtliche Bestimmungen kommentiert er seit 2005 im Kurzkommentar zum ABGB, dem "KBB". Diese ausgeprägte Liebe zum Zivilrecht bringt er auch mit seinem Wunschkennzeichen "IL-ABGB 1" zum Ausdruck.

Trotz der Bindung an Wien hat er den Kontakt zu seiner Heimat Tirol nie aufgegeben. Seit 1987 ist er Lehrbeauftragter an der Universität Innsbruck, genauer am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der dortigen Juristenfakultät. 1998 wurde ihm von dieser die Lehrbefugnis für dieses Fach als Honorarprofes-

Vorwort VII

sor verliehen. Zudem lässt er bei seinen Seminaren und Vorträgen die Praktiker daran teilhaben, was den 2. Senat beschäftigt und ihn zu "gerade dieser" Entscheidung "bewegt" hat. Stets hatte und hat er dabei im Blick, dass neben der Einzelfallgerechtigkeit ein Judiz des OGH auch x-fache Multiplikatorwirkung hat, was eine ganze Branche erheblich be- oder entlasten kann. Auch die Pflege der Kontakte zu den entsprechenden Fachsenaten des BGH war ihm mehr als bloße Pflichterfüllung. Die dortigen Kolleginnen und Kollegen spürten, dass die wechselseitige Information gerade diesem Senatspräsidenten ein Herzensanliegen ist. Der persönliche Meinungsaustausch in Wien oder Karlsruhe ist förderlich bei der Erkundung des Umgangs einer Nachbarrechtsordnung mit einem ähnlichen oder gleichen Problem. Da er in seinem Senat auch einen Kollegen hatte, der Italienisch spricht, hat sich über die Schweiz hinaus ein besonderes Interesse für das italienische Recht herausgebildet. In der ZVR hat er zudem gefördert, dass regelmäßig über die höchstrichterliche Rechtsprechung Deutschlands und der Schweiz und in Überblicksbeiträgen auch über anderen Rechtsordnungen berichtet wird. Er überschreitet selbst das zivilrechtliche Fachgebiet, um aus Nachbardisziplinen Erkenntnisse zu ziehen, wie das im Standardwerk zum Schmerzengeld ebenso wie in so mancher Entscheidung sichtbar wurde, die seine Handschrift trägt.

An weiteren Aufgaben – sei es am Obersten Gerichtshof oder für den Verlag MANZ – und vor allem neuen (und irgendwann auch alten) Reisezielen wird es ihm sicher nicht fehlen. In seiner schriftstellerischen und Vortragstätigkeit verlagerte sich bloß das Zimmer, wo die konzeptive Vorbereitung erfolgt, vom OGH in das Gefilde seiner Wohnung. Wir wünschen *Karl-Heinz Danzl* für die kommenden Jahre alles Gute, Gesundheit und auch Schaffenskraft.

In herzlicher fachlicher und vor allem persönlicher Verbundenheit

Christian Huber

Matthias Neumayr

Wolfgang Reisinger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
I. SCHADENERSATZRECHT	
Hans-Jürgen Ahrens	
Ersatz rechtswidriger Vermögensvorteile	3
Peter Apathy	
Zur Aktivlegitimation bei Beschädigung von Miet- und Leasingobjekten	17
Christoph Eggert	
In Österreich 110 bis 115, in Deutschland 130% – ist der Integritätszuschlag noch zeitgemäß?	27
Andreas Ermacora und Simon Gleirscher	
Zur Wegehalterhaftung im alpinen Gelände:	
Haftungsrechtliche Problemstellungen im Kontext der Errichtung von "Themenwegen"	39
Friedrich Harrer und Matthias Neumayr	
Die Haftung des Geschäftsführers im Lauterkeitsrecht	57
Monika Hinteregger	
Trauerschmerzengeld und der Anspruch auf immateriellen	7 1
Schadenersatz im österreichischen Recht	71
Ernst Karner	
Zur Ersatzfähigkeit von Schock- und Trauerschäden – eine Bilanz	87
Georg E. Kodek	
Abstrakte Schadensberechnung – Neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung	117
Helmut Koziol	
Unsoziale schadenersatzrechtliche Regelungen	129
Hardy Landolt	
Der normative Schaden im schweizerischen Recht	139

Nora Michtner	
Die Verjährung der Haftung des Abschlussprüfers	157
Thomas Offenloch	
Der Fahrradhelm beim Bundesgerichtshof	165
Claudia Rudolf	
Ersatz immaterieller Schäden mittelbar Geschädigter nach dem slowenischen Obligationenrecht	177
Claudia Schubert	
Der Ausgleich ideeller Schäden und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers und des Geschädigten	191
Elfriede Solé und Walter Veith	
Aspekte der Schadensrente	203
II. MEDIZINHAFTUNGSRECHT	
Erwin Bernat	
Medizinisch nicht indizierte ärztliche Eingriffe und Entgeltfortzahlung	229
Iris Herzog-Zwitter	
Die Aufklärungspflichtverletzung und die hypothetische Einwilligung als Haftungskorrektiv – eine rechtsvergleichende Analyse	253
Lothar Jaeger	
Neues aus der Rechtsprechung – vier Jahre Patientenrechtegesetz	271
Andreas Spickhoff	
Die Haftung des (psychiatrischen) Gerichtssachverständigen	311
III. PRIVATVERSICHERUNGSRECHT	
Christian Armbrüster	
Bindungswirkung der Preislisten von Schadensnetzen für die Entschädigungsleistung in der Kfz-Versicherung	327
Gunter Ertl	
$ Zur \ F\"{a}lligkeit \ und \ zum \ Anerkenntnisverbot \ in \ der \ Haftpflichtversicherung \dots$	349
Robert Fucik	
Rechtsverfolgung gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer im Konkurs des Versicherten	359

Michael Grubmann	
Die Entwicklung des Kfz-Haftpflichtversicherungsrechts in Österreich bis zum Inkrafttreten des KHVG 1994	369
Walter Kath	
Zum Spannungsverhältnis zwischen Verletzung von Sicherheitsvorschriften, grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles und dem Gefahrerhöhungsregime bei Schadenereignissen im Rahmen der Sachversicherung	389
Wolfgang Reisinger	
Das Auto als Waffe	417
Herbert Salficky	
Konkurrierende Deckungsansprüche bei der Versicherung für fremde Rechnung	429
IV. SOZIALVERSICHERUNGSRECHT	
Christian Huber	
Rechtsfolgen fehlender (spezialgesetzlicher) Legalzessionsnormen	441
Christian Rolfs und Riccarda Marcelli Gestörte Gesamtschuld	471
V. SONSTIGES VERKEHRSRECHT	
Werner Bachmeier	
Smartwatches, Smartglasses, sonstige Wearables und das Handy-Verbot oder Technik und das Fehlen effektiver Normensetzung	487
Joachim J. Janezic	
Drohnen über Österreich	499
Gerhard Pürstl	
Ist das System der Erteilung von Fahrschulbewilligungen verfassungswidrig?	511
Othmar Thann	
Straßenverkehrsrecht – Basis der Verkehrssicherheit	529
VI. ZIVILGERICHTLICHES VERFAHRENSRECHT	
Peter G. Mayr	
Die beiden Habilitationen Franz Kleins	5/13

Hubertus Schumacher und Eva Klingler	
Zustellung im österreichischen Zivilverfahren	559
Wolfgang Wellner	
Der Anscheinsbeweis bei Verkehrsunfällen	579
Wigbert Zimmermann	
Zur Sorgfaltspflicht im Schriftsatzwesen	589
VII. INTERNATIONALES SCHADENERSATZ- UND ZIVILPROZESSRECHT	
Dirk Looschelders	
Abwicklung internationaler Verkehrsunfälle vor deutschen und österreichischen Gerichten – unter besonderer Berücksichtigung des Direktanspruchs	603
Oskar Riedmeyer	
Rechtsprechung des EuGH zu den KH-Richtlinien und den sonstigen Verordnungen und Richtlinien über die Regulierung internationaler Verkehrsunfälle	629
Judith Schacherreiter	
Die internationale Zuständigkeit für Prospekthaftungsklagen nach der EuGVVO	645
Martin Spitzer	
Der Klimawandel als juristische Kategorie – Internationale Perspektiven	655
Alexander Wittwer	
Interventions- und Regressklage der (Sozial-)Versicherung (am gewöhnlichen Aufenthalt des Geschädigten) im internationalen Schadensfall	669
VIII. ALLGEMEINES ZIVILRECHT	
Johann Kriegner	
Die Verwendung von rechtswidrigen Vertragsklauseln aus Verbrauchersicht	681
Eike Lindinger	
Verletzung der Aufklärungs- und/oder Informationspflicht –	697

Georg Nowotny	
Die Vertretung von kirchlichen katholischen juristischen Personen, insbesondere von Ordensgemeinschaften und Kongregationen, im staatlichen österreichischen Recht	707
Wolfgang Pfeffer und Karl-Heinz Wegrath Benützungsentgelt bei Wandlung	737
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	745
Lebenslauf und beruflicher Werdegang von Karl-Heinz Danzl	749
Publikationsverzeichnis Karl-Heinz Danzl	751

Straßenverkehrsrecht -Basis der Verkehrssicherheit

Gesetze und ihre Auswirkungen auf die Unfallbilanz

Othmar Thann*), Wien

Übersicht:

- I. Einleitung
- II. Die 1960er: Grundlagen werden geschaffen
- III. Die 1970er: Elementare Maßnahmen
- IV. Die 1980er: Kampf gegen Kavaliersdelikte V. Die 1990er: Von 0,5 ‰ bis zur europäischen Verkehrssicherheit
- VI. Die 2000er: Moderne Konzepte und Vorkehrungen für die Zukunft
- VII. Was bleibt zu tun?
- VIII. Literatur

I. Einleitung

Der Straßenverkehr ist ein Spielfeld der Emotionen. Ängste und Aggressionen, Befindlichkeiten und Motivationen treffen in einer komplexen Gemengelage aufeinander. Daran hat sich nichts geändert, seit die Automobile die Kutschen verdrängten, und noch heute sind fehlende Rück- und Voraussicht, Selbstüberschätzung und Ablenkung die wesentlichen Unfallursachen. Kurz: allzu Menschliches.

Kaum eine andere Rechtsmaterie greift daher so spürbar in den persönlichen Alltag und das gesellschaftliche Miteinander ein wie das Straßenverkehrsrecht und so sind Gesetzesinitiativen immer wieder für "Aufreger" gut. Die emotionale Aufladung machte es in der Vergangenheit mitunter schwer, gerade zu den wichtigsten Maßnahmen einen Konsens zu finden; teils zogen sich Versuche über Jahrzehnte. Manchmal brauchte es einen schweren Unfall, um die Verantwortlichen zum Handeln bewegen. Heute verzeichnen wir in Österreich trotz eines dreimal höheren Kraftfahrzeugbestandes als zu Beginn der 1970er (2016: 6.654.504; 1970: 2.201.021)1) rund sechsmal weniger Getötete im Straßenverkehr als 1972, dem schwärzesten Jahr der Unfallstatistik. Zeitgleich mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen entwickelte sich die Fahrzeugtechnik und es gelang, durch Öffentlichkeitsarbeit das Bewusstsein für die persönliche Verantwortung zu stärken. Höhere Verkehrssicherheit ist also nicht allein Resultat der

^{*)} Dr. Othmar Thann, Kuratorium für Verkehrssicherheit, Wien.

¹⁾ Statistik Austria, Fahrzeug-Bestand am 31.12.2016 nach Fahrzeugarten, www.statistik.at.

Gesetzgebung, aber sie hat großen Anteil daran. In diesem Beitrag sollen markante gesetzliche Maßnahmen der letzten 55 Jahre herausgegriffen werden, die einen nachhaltigen Einfluss auf die Verkehrssicherheit in Österreich hatten.

II. Die 1960er: Grundlagen werden geschaffen

In Verkehrsangelegenheiten spielte die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern schon immer eine große Rolle. So waren vor dem Zweiten Weltkrieg Gesetzgebung und Vollziehung für Bundesstraßen Bundessache. Alle anderen Straßen fielen zuerst in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz der Länder, bis im Rahmen der B-VG-Novelle 1925²) dem Bund die Grundsatzgesetzgebung zugewiesen wurde. Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung blieben den Ländern überlassen.³) Eine konkrete Auswirkung dieser Kompetenzlage war zum Beispiel, dass die Bundesländer in Linksfahr- und Rechtsfahrgebiete geteilt waren und die Umstellung auf eine bundesweite Rechtsfahrordnung nur schleppend erfolgte.

Der wirtschaftliche Aufschwung und die damit verbundene Motorisierung in den 1950ern machten es notwendig, zu soliden rechtlichen Grundlagen für das Straßenverkehrsrecht zu gelangen, die flexibel genug für zukünftige Entwicklungen waren. So wurde ab Ende der 1950er an einer Neufassung des Straßenpolizeirechts gearbeitet, und am 1.1.1961 trat die Straßenverkehrsordnung⁴) (StVO) in Kraft, die für alle öffentlichen Straßen galt. Dies geschah auf Basis neuer kompetenzrechtlicher Grundlagen: Durch eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes⁵) wurde die straßenpolizeiliche Gesetzgebung als Bundesund die Vollziehung als Ländersache festgelegt. In ihrer Stammfassung enthielt die StVO als Neuerungen den Vertrauensgrundsatz, den Vorrang von Fußgängern am Schutzweg, die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Ortsgebiet und ein Alkohollimit von 0,8‰.⁶) Auch das KFG wurde überarbeitet und trat am 1.1.1968 als Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)⁷) in Kraft.

1959 wurde das Kuratorium für Verkehrssicherheit (KFV) gegründet. Zu einer seiner ersten Initiativen gehörte eine bundesweit einheitliche und international vergleichbare Unfallstatistik als Basis für Unfallanalysen und die Untersuchung von Unfallhäufungsstellen. Die Erhebungsblätter wurden ab 1.1.1961 von der Exekutive eingesetzt, die erste Bilanz war niederschmetternd: Mit 1.640 Toten und 56.491 Verletzten zählte Österreich im Straßenverkehr zu den gefährlichsten Ländern der Welt.

III. Die 1970er: Elementare Maßnahmen

Waren die 1960er davon geprägt, einen geeigneten gesetzlichen Rahmen für den Straßenverkehr zu schaffen, wurden in den 1970ern die ersten gravierenden Verkehrssicherheitsthemen adressiert. Im Falle der Tempolimits auf Auto-

²⁾ BGBl 1925/268.

Vgl dazu Pürstl, Die Straßenverkehrsordnung (StVO), ZVR 2015, 349 und Kaltenegger, 50 Jahre StVO – ein Rück- und Überblick, ZVR 2010, 228.

⁴⁾ BGBl 1960/159.

⁵⁾ BGBl 1960/148.

⁶⁾ Vgl dazu Kaltenegger, 50 Jahre StVO – ein Rück- und Überblick, ZVR 2010, 228.

⁷⁾ BGBl 1967/267.

bahnen geschah das allerdings weniger aus Überlegungen zur Sicherheit. Außerhalb des Ortgebiets konnte man auf Freilandstraßen und Autobahnen ausreizen, was ein Auto damals hergab. Ein Umdenken fand erst durch die Erdölkrise statt, und so wurde aus ökonomischen Erwägungen zunächst am 25.11.1973 auf Freilandstraßen Tempo 1008) eingeführt, am 1.3.1974 folgte Tempolimit 120 für Autobahnen⁹) – und wurde bereits am 1.5.1974 auf Tempo 130 geändert¹⁰). Die Verordnung zu Tempo 100 wurde vom VfGH als gesetzwidrig aufgehoben, mit der 5. StVO-Novelle¹¹) wurden Tempo 100 auf Freilandstraßen und Tempo 130 auf Autobahnen schließlich im Gesetz verankert. Auch wenn die Sicherheit bei der Entstehung keine Rolle gespielt hatte, kam das Gesetz doch zur richtigen Zeit, denn nicht angepasste Geschwindigkeit hatte seit jeher die Liste der Hauptunfallursachen angeführt. In Kombination mit der unausgereiften Fahrzeugtechnik und kaum vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen ergab sich ein grauenvolles Bild: Zwischen 1965 und 1972 war die Zahl der Getöteten im Straßenverkehr von 1.829 auf 2.948 gestiegen, die Zahl der Verletzten lag bei 72.020. Im Jahr der 5. StVO-Novelle, 1975, starben 2.467 Menschen auf Österreichs Straßen. Schon 1976 machte sich aber eine Trendumkehr bemerkbar: Die Zahl der Getöteten sank um mehr als 300 auf 2.131 und der Trend setzte sich fort, bis der Zähler 1980 erstmals wieder unter der 2.000er-Marke zum Stehen kam.

Verstärkt wurde der Effekt durch eine der wichtigsten Erfindungen der Automobilgeschichte: den Dreipunktgurt. Dass der Gurt von der Bevölkerung lange Zeit abgelehnt wurde, lag ua daran, dass alte Modelle teils schwere innere Verletzungen verursacht hatten. Bereits in der Stammfassung des KFG hatte es für Pkw eine Ausrüstungspflicht gegeben, allerdings nur für die Vordersitze und hier nur für Sitze an den Fahrzeugaußenwänden. Eine tatsächliche Verwendungspflicht – vorerst ohne verwaltungsrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandeln – trat erst mit der 3. KFG-Novelle¹²) in Kraft. Gleichzeitig wurde die noch heute geltende zivilrechtliche Sonderregelung geschaffen, die bei Nichtverwendung des Gurtes nur eine Kürzung des Schmerzengeldanspruchs des Geschädigten vorsieht, nicht aber der sonstigen Ansprüche. Das Thema "Gurtenpflicht" blieb bis in die 2000er-Jahre aktuell, da erst Ende der 1990er und Anfang der 2000er die Ausrüstungspflicht auf Lkw, Spezialkraftwagen und Omnibusse erweitert wurde.

IV. Die 1980er: Kampf gegen Kavaliersdelikte

Erst 1984¹³) wurde das Fahren ohne Gurt verwaltungsrechtlich strafbar. Die Strafe von 100,– Schilling war offensichtlich Anreiz genug, denn bei der Erhebung der Gurtanlegequote auf den Vordersitzen stellte das KFV sowohl im Ortsgebiet als auch auf Autobahnen und Freilandstraßen enorme Steigerungen fest: Hatten 1983 im Ortsgebiet nur 28% der Insassen die Gurte verwendet, war dieser Prozentsatz nach den Novellen auf rund 80% gestiegen. In der Unfallstatistik zeigte sich das in einem Rückgang der Getötetenzahlen um mehr als 17% (1984:

⁸⁾ Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung BGBl 1973/562.

⁹⁾ Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung BGBl 1974/104.

¹⁰⁾ Änderung der Geschwindigkeitsbeschränkungs-Verordnung BGBl 1974/236.

¹¹⁾ BGBl 1975/402.

¹²⁾ BGBl 1976/352.

¹³⁾ Änderung der 3. und 4. Kraftfahrgesetz-Novelle BGBl 1984/253.

1.841; 1985: 1.524). Doch auch heute gibt es Raum für Verbesserungen: Zwar liegt die Gurtanlegequote auf den Vordersitzen bei rund 95%, eine Erhebung des KFV 2016 hat für die Rücksitze bei Passagieren ab 13 Jahren aber eine Gurtanlegequote von nur 87% ergeben. Damit liegt Österreich rund 10% hinter den Bestplatzierten Deutschland und Australien. 14)

In den 1980ern wuchs das Bewusstsein für Verkehrssicherheit sowohl in der Bevölkerung als auch unter den politischen Entscheidungsträgern. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit von Verkehrssicherheitsorganisationen und Automobilclubs wurde deutlich, dass Unfälle meist vermeidbar waren und es teils einfache Hebel gab, um die Opferzahl weiter zu senken. Ein Beispiel dafür ist die Sturzhelmpflicht: Bis Ende 1984 gab es für das Nichttragen wie beim Sicherheitsgurt lediglich zivilrechtliche Sanktionen. Mit dem 1.1.1985 wurde das Nichtbenützen des Sturzhelms zunächst auf Motorrädern, ab dem 1.1.1986 auch auf Mopeds strafbar.¹⁵) Die Wirkung zeigte sich zuerst bei den Mopedunfällen, wohl auch, weil das Moped bis zum Ende der 1980er eines der wichtigsten Fortbewegungsmittel war. 1976 starben bei einem Bestand von etwa 486.000 Mopeds 249 Menschen durch Unfälle. Bis 1985 war der Bestand auf 563.756 Fahrzeuge gestiegen, 1990 lag er immer noch bei 442.858 – dennoch sank in diesen fünf Jahren die Zahl der getöteten Mopedlenker von 159 auf 83. Auch bei den Motorradfahrern griff die Maßnahme: Wurden 1984 noch 144 Motorradaufsassen getötet, waren es 1985, im ersten Jahr der Sturzhelmpflicht, "nur" 96. Am Beispiel Motorrad wird deutlich, dass es selten mit punktuellen Maßnahmen getan ist und sich die Verkehrssicherheitsarbeit im selben Bereich über Jahrzehnte ziehen kann. Zwischen 1960 und 1985 sank der Bestand an Motorrädern zunächst von 304.089 auf 84.640, stieg dann aber kontinuierlich bis zu einem Bestand von heute 502.25016) an. Ein Wohlstandseffekt, da sich das "Biken" für Männer 40+ und immer mehr Frauen zum Hobby entwickelt hat. Die Zahl der Unfälle, Verletzten und Getöteten bewegt sich heute auf einem hohen Niveau.¹⁷)

Ein Dauerthema ist auch Alkohol am Steuer. In der Stammfassung der StVO war die 0,8‰-Grenze für Fahrzeuglenker festgeschrieben worden und daran änderte sich in den 1980ern nichts, obwohl die Zahlen eindeutig waren: 1976 starben 350 Menschen bei 4.120 Unfällen mit Alkohollenkern, über 6.000 wurden verletzt. Zwischen 1980 und 1989 wurden weitere 2.052 Menschen Opfer dieses Leichtsinns. Dennoch wurde um jede Maßnahme zäh gerungen, denn im Land der Zeltfeste galt Alkohol am Steuer lange Zeit als Kavaliersdelikt – die gegenteilige Haltung war unpopulär, obwohl sie seit Jahren wissenschaftlich untermauert werden konnte.¹³) Seit 1976 waren durch die 6. StVO-Novelle¹³) zumindest Zwangsmaßnahmen wie das Abnehmen der Fahrzeugschlüssel und das Absperren des Fahrzeugs möglich geworden. Schon seit Inkrafttreten der StVO im Jahr 1961 war ein Röhrchentest bei Vermutung auf eine Alkoholisierung möglich, da genaue Messungen aber nicht möglich waren, musste der Lenker

¹⁴⁾ Vgl dazu OECD/ITF, Road Safety Annual Report 2016.

¹⁵⁾ Änderung der 3. und 4. Kraftfahrgesetz-Novelle BGBl 1984/253.

¹⁶⁾ Stand: 31.12.2016.

Vgl dazu Schneider/Knowles, Moderne Fahrausbildung am Beispiel Motorrad-Spätstarter, ZVR 2015/66.

¹⁸⁾ Vgl dazu *Bukasa*, Der lange Weg von 0,8 zu 0,5 Promille, Zeitschrift für Verkehrssicherheit 1998, 173.

¹⁹⁾ BGBl 1976/412.

dem Amtsarzt vorgeführt werden. Wenn auch die Diskussion um eine Absenkung der Promillegrenzen keinen Schritt weiterkam, wurde der Exekutive zumindest ein Mittel für intensivere Kontrollen zur Verfügung gestellt: Die 13. StVO-Novelle²0) ermöglichte den Alkomat-Test – also die Messung des Atemalkoholgehalts – bei einer vermuteten Alkoholisierung, wobei die Atemalkoholgrenze auf 0,4 mg/l festgelegt wurde. Das Ergebnis des Alkomat-Tests galt nun rechtlich als Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung. Der bundesweite Einsatz startete im März 1988 mit 160 Geräten, die bis Ende des Jahres auf 412 aufgestockt wurden,²1) zeitgleich wurde in der 12. KFG-Novelle²2) festgelegt, dass der Führerschein bereits bei der ersten Alkoholisierung entzogen werden konnte.

V. Die 1990er: Von 0,5% bis zur europäischen Verkehrssicherheit

Die Exekutive hatte Ende der 1980er also ein Mittel in der Hand, um die Alkoholkontrollen zu intensivieren, wenn auch nur bei *vermuteten* Alkoholisierungen. Ohne einen direkten Zusammenhang herstellen zu wollen, scheinen sich in der Unfallstatistik ab Mitte der 1980er aber die Diskussionen, ein sich änderndes gesellschaftliches Bewusstsein für die Problematik und die Aussicht auf Gegenmaßnahmen widerzuspiegeln: Während die Zahl der Alkoholunfälle 1984 bei 4.131 lag und 224 Getötete verzeichnet wurden, sanken diese beiden Indikatoren bereits 1985 auf 3.748 und 170 ab und der Abwärtstrend setzte sich in den Folgejahren fort. Ab 1991 wandte sich die Kurve mit 2.851 Alkoholunfällen noch einmal dauerhaft nach unten, gestärkt durch mehrere Präventivmaßnahmen, die insb auch bei jugendlichen Fahranfängern große Wirkung zeigten:

- Alkoholkontrolle ohne Verdacht: 1993 wurden die präventiven Befugnisse der Exekutive im Rahmen des Alkomat-Einsatzes ausgeweitet. Gestützt auf die 19. StVO-Novelle²³) konnten Fahrzeuglenker nun ohne konkrete Vermutung zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert werden, um die systematische Kontrolle (Planquadrat) zu ermöglichen.
- Führerschein auf Probe: Mit der 13. KFG-Novelle²⁴) wurde am 1.1.1992 der Führerschein auf Probe eingeführt. In der Unfallstatistik hatte sich immer wieder gezeigt, dass junge Fahranfänger va junge Männer die gefährdetste Gruppe unter den Verkehrsteilnehmern waren. Fehlende Fahrerfahrung und jugendliche Risikobereitschaft ergaben eine explosive Mischung: Jedes Jahr wurden mehr als 300 Menschen bei Unfällen mit jungen Fahrzeuglenkern getötet. Mit der zweijährigen Probezeit²⁵) wurde eine 0,1‰-Grenze verbunden. Kommt es in der Probezeit zu einer Überschreitung dieses Alkohollimits oder zu einem sonstigen schweren Verstoß (zB deutliche Geschwindigkeitsüberschreitungen, gefährliches Überholen oder Vorrangverletzungen), verlängert sich die Probezeit um ein Jahr und die Behörde hat eine Nachschulung anzuordnen.

²⁰⁾ BGBl 1986/105.

²¹⁾ Vgl dazu Bruckner, 25 Jahre Alkomat-Einsatz, Öffentliche Sicherheit 2012, 31.

²²⁾ BGBl 1988/375.

²³⁾ BGBl 1994/518.

²⁴⁾ BGBl 1990/458.

Mit 1.7.2017 wurde die Probezeit auf drei Jahre verlängert (18. FSG-Novelle, BGBl 2017/15).

Natürlich hatte der Führerschein auf Probe keine monokausale Wirkung, doch in einer Analyse des KFV zeigte sich bereits von 1992 auf 1993 in der Altersgruppe der 18- bis 19-Jährigen ein doppelt so starker Unfallrückgang wie in allen anderen Altersgruppen. ²⁶) Bis 1996 sank der Anteil der Führerscheinneulinge (Führerschein B) an Unfällen mit Personenschäden um 18,7%, bei den Alkoholunfällen um 16,8%. Die Analyse zeigte außerdem, dass der positive Effekt über die Probezeit hinaus bestehen blieb und die Maßnahme das Verhalten der Fahrer nachhaltig zu beeinflussen schien.

• Nachschulung: Die 13. KFG-Novelle²⁷) schuf auch eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Fahrerrehabilitation. Die Behörde konnte nun bei einer Entziehung der Lenkberechtigung fakultativ Nachschulungen anordnen, für Probescheinbesitzer wurden Nachschulungen sogar zwingend vorgesehen. Seit 1997²⁸) ist bei einer Alkoholisierung ab 1,2% für alle Lenker zwingend eine begleitende Maßnahme anzuordnen.²⁹)

Bereits diese Maßnahmen zeigten große Wirkung: 1996 lag die Zahl der bei Alkoholunfällen Getöteten mit 81 erstmals unter 100, die Zahl der Unfälle bei 2.525. Die Zeit war nun reif für einen weiteren Versuch, die Promillegrenze auf 0,5 zu senken. Von Mai bis Dezember 1997 kam es zu einem einmaligen Tauziehen zwischen den Koalitionspartnern. Zum ersten Mal in der Geschichte des Parlaments seit 1945 wurde ein Antrag sogar in dritter Lesung abgelehnt, obwohl er in zweiter Lesung angenommen worden war.³⁰) Erst ein im November 1997 von einem alkoholisierten Lenker (2,1‰) verursachter Unfall, bei dem drei Schüler starben, führte die Parteien zu einem Konsens. Ein Monat darauf war das Gesetz beschlossen und trat am 6.1.1998 als Teil der 1. FSG-Novelle³¹) in Kraft. Bereits mit 1.11.1997 war für Mopedlenker bis 20 Jahre, Bus- und Lkw-Lenker die 0,1‰-Grenze festgelegt worden. Heute, 20 Jahre später, sterben bei Alkoholunfällen im Durchschnitt jedes Jahr 30 Menschen – beinahe zwölfmal weniger als in den 1970ern.

Der Führerschein auf Probe soll Fahranfängern in den ersten Jahren immer wieder bewusstmachen, welches Verhalten besonders risikobehaftet ist. Zwei neue Formen der Ausbildung wurden darauf ausgerichtet, das Fahrkönnen selbst und den Umgang mit Fahrzeugen intensiver zu schulen:

• L 17 – Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B: Um umfangreichere Fahrerfahrungen zu machen, haben B-Führerscheinanwärter seit dem 1.3.1999³²) die Möglichkeit, bereits mit 17 Jahren eine intensivere Ausbildung zu beginnen. Die Jugendlichen absolvieren eine Grundausbildung in der Fahrschule und legen danach – begleitet von einem Laien – Ausbildungsfahrten im Ausmaß von 3.000 km zurück. Nach je 1.000 km werden die Erfahrungen und ergänzende Themen mit einem Fahrlehrer bespro-

²⁶⁾ Vgl dazu Bartl/Esberger/Brandstätter, Unfallbilanz nach fünf Jahren Führerschein auf Probe, ZVR 1997, 317.

²⁷⁾ BGBl 458/1990.

^{28) 19.} KFG-Novelle BGBl I 1997/103.

²⁹⁾ Vgl dazu Salamon, Die Führerschein-Nachschulung, ZVR 2011, 66.

Vgl dazu Kaltenegger, Verkehrsrecht als Wegbereiter der Verkehrssicherheit, ZVR 2006, 67.

³¹⁾ BGBl I 1998/2.

³²⁾ FSG BGBl I 1997/120.

chen, nach der letzten Fahrt gibt es eine Perfektionsschulung. Eine Evaluierung nach fünf Jahren belegte, dass L-17-Fahrer um 15% weniger Unfälle als traditionell ausgebildete Fahranfänger haben und signifikant weniger Verstöße gegen Geschwindigkeitsvorschriften und Alkoholbestimmungen begehen.³³)

• Stufenführerschein Motorrad: In der 13. KFG-Novelle wurden im unfallträchtigen Bereich der motorisierten Zweiräder Maßnahmen für jugendliche Fahranfänger gesetzt, die sich auf zwei Säulen stützten: Ausbildung und technische Beschränkungen. Die Berechtigung, ab 16 mit einem Moped zu fahren, war nun mit einem Ausweis verbunden, für den eine theoretische Prüfung abzulegen war. Eine im Alter von 18 bis 24 Jahren erworbene Lenkberechtigung der Gruppe A wurde durch den Stufenführerschein für zwei Jahre auf Leichtmotorräder (AL) beschränkt, nach dem 20. Geburtstag konnte eine praktische Prüfung für den Umstieg von AL auf A abgelegt werden und erst ab 24 Jahren konnte man direkt in die Gruppe A einsteigen. Mit dem neuen Führerscheingesetz (FSG) und der damit verbundenen Anpassung an EU-Richtlinien wurden 1997 einige technische Vorschriften und der Zugang gelockert. So wurde es möglich, unter bestimmten Voraussetzungen (ua auf Basis eines verkehrspsychologischen Gutachtens zur geistigen Reife) den Mopedausweis bereits mit 15 Jahren zu erwerben. Die Entwicklung verläuft seither zwiespältig: Der Stufenführerschein brachte eine deutliche Senkung der Unfallzahlen in der Zielgruppe 18–24 Jahre (-2/3 bei den Getöteten, -3/4 bei den Verletzten).³⁴) Andererseits sehen wir heute problematische Unfallzahlen bei den Neuund Wiedereinsteigern ab 40. Unter den 15-jährigen Mopedlenkern hat die schrittweise Aufhebung der Zulassungsbeschränkungen zu einem dramatischen Anstieg der Unfallzahlen geführt, der durch eine theoretische und praktische Ausbildung nur geringfügig abgefedert werden konnte.

Mitte der 1990er wurde eine Maßnahme gesetzt, die heute selbstverständlich erscheint. Bis Ende der 1980er verloren jedes Jahr rund 30 Kinder ihr Leben bei Pkw-Unfällen, rund 1.800 wurden jedes Jahr verletzt. Erst durch die 15. KFG-Novelle³⁵) wurde gesetzlich verankert, dass Kinder unter zwölf Jahren auf Sitzen, die mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet sind, in einem Kindersitz gesichert werden müssen. 2002 wurde zusätzlich eine verwaltungsstrafrechtliche Lücke geschlossen:³⁶) Der Lenker war nun auch dafür verantwortlich, Kinder zwischen zwölf und 14 Jahren durch eine geeignete Rückhalteeinrichtung oder einen Sicherheitsgurt zu sichern. Seit 2005 ist der Verstoß gegen die Vorschriften zur Kindersicherung ein Vormerkdelikt. Das Verantwortungsbewusstsein der Erwachsenen hat sich massiv gebessert: Die Kindersicherungsquote liegt heute (2016) bei rund 98%.

Die 1990er zeigten, wie durch technische Entwicklungen neue Risiken entstehen. Handys wurden zur Selbstverständlichkeit, die ständige Erreichbarkeit

³³⁾ Vgl dazu *Winkelbauer*, Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B, ZVR 2004, 104.

Vgl dazu Vavryn/Winkelbauer/Esberger, 10 Jahre Stufenführerschein in Österreich, ZVR 2001, 334.

³⁵⁾ BGBl 1993/456.

^{36) 21.} KFG-Novelle BGBl I 2002/80.

wird seitdem auch beim Lenken von Fahrzeugen zelebriert, und so verwundert es nicht, dass Ablenkung und Unaufmerksamkeit inzwischen die nicht angepasste Geschwindigkeit als Hauptunfallursache abgelöst haben. Am 1.7.1999 trat das Telefonierverbot ohne Freisprecheinrichtung in Kraft.³⁷) Angesichts der vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten von modernen Smartphones wurde diese Bestimmung im Juni 2016 erweitert:³⁸) Jede Verwendung des Mobiltelefons ist verboten, mit Ausnahme des Telefonierens mit Freisprecheinrichtung und des Einsatzes als im Wageninneren befestigtes Navigationssystem. Bereits 2013 wurde durch die 25. StVO-Novelle³⁹) auch das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung beim Radfahren verboten.

Der EU-Beitritt am 1.1.1995 hat die Verkehrssicherheitsarbeit zusätzlich gestärkt. Großen Einfluss hatte das Unionsrecht auf das Kraftfahrrecht und bei der Erteilung von Lenkberechtigungen, die bis dahin im KFG geregelt waren: Am 1.11.1997 trat das neue Führerscheingesetz (FSG),⁴⁰) das die Vorgaben der 2. EU-Führerscheinrichtlinie⁴¹) umsetzte, in Kraft. Bereits 1996 lag Österreich durch die bisherigen Maßnahmen im EU-15-Durchschnitt (129 Verkehrstote pro eine Million Einwohner) und seither verläuft die Entwicklung parallel. Einer der Gründe dafür ist zweifellos die seit Anfang der 2000er konzeptionelle und visionäre Herangehensweise mit Verkehrssicherheitsprogrammen von EU- bis auf Gemeindeebene (auf Bundesebene etwa mit zwei Verkehrssicherheitsprogrammen 2002-2010 sowie 2011-2020). Dieser moderne Ansatz ist ein abgestimmtes Zusammenwirken von Maßnahmen in der Gesetzgebung, Bewusstseinsbildung und Infrastruktur bzw Technologie. Das macht sich bemerkbar: Zwischen 1970 und 1999 war die Zahl der Getöteten halbiert worden, und obwohl die großen Würfe der Verkehrssicherheit bereits gelungen schienen, brachten die ersten Jahre des 21. Jahrhunderts noch einmal einen Rückgang der Getötetenzahlen um mehr als 50% von 976 im Jahr 2000 auf 432 im Jahr 2016.

VI. Die 2000er: Moderne Konzepte und Vorkehrungen für die Zukunft

Gleich zwei Maßnahmen in den ersten Novellen des jungen FSG hatten großen Anteil an jenem markanten Rückgang der Unfallzahlen, den wir bis heute beobachten können:

 Die zweite Ausbildungsphase begleitet seit 2003⁴²) Führerscheinneulinge im ersten Jahr mit Maßnahmen, die Fahrkönnen, Selbstreflexion und Risikokompetenz stärken. Nach Abschluss der Fahrausbildung sind Perfektionsfahrten, ein Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und – von Motorradfahrern seit 2013 – ein Gefahrenwahrnehmungstraining zu absolvieren. Das international beachtete Modell war aus den Forschungsergebnissen der EU-Projekte "DAN"⁴³) und

³⁷⁾ Änderung des KFG BGBl I 1998/146.

^{38) 32.} KFG-Novelle BGBl I 2016/40.

³⁹⁾ BGBl I 2013/39.

⁴⁰⁾ BGBl I 1997/120.

⁴¹⁾ RL 1991/439/EWG.

^{42) 6.} FSG-Novelle BGBl I 2002/129.

⁴³⁾ Bartl, DAN-Report. Results of EU-Project: Description and Analysis of Post Licensing Measures for Novice Drivers, 2000.

"ADVANCED"⁴⁴) entwickelt worden und hat sich als besonders effektiv erwiesen: In einer Evaluation des KFV im Auftrag des BMVIT zeigte sich, dass in den ersten drei Jahren der zweiten Ausbildungsphase (2004–2006) mehr als 2.000 Unfälle von 18-jährigen Lenkern verhindert werden konnten. Vor allem in der "Problemzielgruppe" der jungen Männer zeichnete sich ein nachhaltiger Effekt über das zweite Jahr der Fahrerfahrung hinaus ab, erkennbar an einer seitdem deutlich geringeren Unfallbeteiligung und va an der sinkenden Zahl der Alleinunfälle in dieser Gruppe. ⁴⁵) Umfragen machen immer wieder das Erfolgsgeheimnis dieses Modells deutlich: Jugendliche fühlen sich durch die zweite Ausbildungsphase mit ihren Unsicherheiten wahrgenommen.

• Bereits für die Stammfassung des FSG war ein Punktesystem für Mehrfachtäter angedacht, doch erst am 1.7.2005⁴⁶) trat es unter dem Namen "Vormerksystem" in Kraft.⁴⁷) Dieses dreistufige Modell sieht für bestimmte gefährliche Vergehen (Vormerkdelikte) zunächst eine Vormerkung, beim zweiten Verstoß innerhalb von zwei Jahren eine Maßnahme (etwa eine Nachschulung, einen Kindersicherungskurs oder eine Perfektionsfahrt) und beim dritten Verstoß den Entzug der Lenkberechtigung vor.

Der Einfluss des Europarechts auf das FSG ist bis heute hoch: Die 3. EU-Führerscheinrichtlinie,⁴⁸) deren Bestimmungen 2011 in österreichisches Recht umgesetzt⁴⁹) wurden und seit 2013 angewendet werden, brachte eine grundlegende Reform des österreichischen Führerscheinrechts. Um den "Führerscheintourismus" nach Entziehungen einzudämmen, wurden die Fälschungssicherheit der Dokumente durch einheitliche Muster gestärkt und die An- bzw Nichtanerkennungsregeln präzisiert. Die Struktur der Führerscheinklassen wurde angepasst, wobei der Fokus auf dem Stufenführerschein für Zweiräder lag, der nun vier Klassen (AM, A1, A2, A) umfasst und den Direkteinstieg in die Klasse A erst mit 24 statt mit 21 Jahren ermöglicht. Außerdem wurde das Fahrprüferwesen angeglichen.

Neben modernen Ausbildungs- und Sanktionskonzepten eröffneten sich technische Möglichkeiten, um Österreichs Straßen sicherer zu machen. Die 21. StVO-Novelle⁵⁰) erlaubte ab 1.7.2005 den Einsatz von Alkoholvortestgeräten, um die Prävention durch eine höhere Kontrolldichte zu stärken. Dem Temporausch wurde ab 2003⁵¹) mit der Section Control – der Überwachung von Durchschnittsgeschwindigkeiten über längere Streckenabschnitte – ein wirksames Mittel entgegengesetzt. Die Effektivität zeigte sich bereits auf der ersten Teststrecke im Wiener Kaisermühlen-Tunnel: Seit Installierung der Section-Control-

⁴⁴⁾ CIECA, The EU ADVANCED Project: Description and Analysis of Post-licence Driver and Rider Training, 2002.

⁴⁵⁾ Vgl dazu *Gatscha/Brandstätter*, Evaluation der zweiten Ausbildungsphase, ZVR 2008, 195.

^{46) 7.} FSG-Novelle BGBl I 2005/15.

⁴⁷⁾ Vgl dazu Kaltenegger, Das Führerscheingesetz (FSG), ZVR 2014, 276.

⁴⁸⁾ RL 2006/126/EG.

^{49) 14.} FSG-Novelle BGBl I 2011/61.

⁵⁰⁾ BGBl I 2005/52.

^{51) 21.} KFG-Novelle, Änderung der 3. und der 4. Kraftfahrgesetz-Novelle sowie der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl I 2002/80. Eine detailliertere Regelung, insb im Hinblick auf Datenschutz, erfolgte mit der 22. StVO-Novelle BGBl I 2009/16.

Anlage kommt es pro Jahr zu rund drei Unfällen mit Personenschäden, vor 2003 waren es sieben pro Jahr. Im hochrangigen Straßennetz wurden in den folgenden Jahren 26 Anlagen – 15 temporär – installiert, 2012 und 2015 wurden die ersten Anlagen im Landesstraßennetz in Betrieb genommen. Eine aktuelle Untersuchung zeigt, dass die Unfallhäufigkeit auf Section-Control-Strecken durchwegs gesunken ist. 52)

Es ist heute schwieriger, starke statistische Effekte zu erzielen. Jetzt gilt es, Feinarbeit zu leisten, va bei der Zahl der Verletzten und der Zahl der Unfälle. So brachte die 23. StVO-Novelle⁵³) die Radhelmpflicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr. Hier ging es darum, angesichts von 4.600 Radunfällen von Kindern pro Jahr die Verletzungsschwere zu reduzieren. Etwa die Hälfte der Unfälle endet mit Kopfverletzungen, von denen viele durch einen Helm vermieden oder gemildert werden können. Um die eigene Verantwortlichkeit von Verkehrsteilnehmern ging es dem OGH bei einem bemerkenswerten Urteil⁵⁴): Einem Motorradfahrer, der auf einer kurzen Überlandfahrt mit hoher Geschwindigkeit ohne Schutzkleidung gefahren war, wurde – obwohl es keine gesetzliche Vorschrift für das Tragen von Schutzkleidung gibt – ein Mitverschulden angelastet und das Schmerzengeld um ein Viertel gekürzt. Als Begründung führte der OGH an, dass ein allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise in Österreich bestehe, wonach ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung entsprechende Schutzkleidung trägt.

Eine lange Diskussion konnte 2008 beendet werden: Nach zahlreichen Unfällen und blockierten Straßen, weil Lkw und Busse ohne Winterausrüstung unterwegs gewesen waren, war 2006⁵⁵) eine Winterreifenpflicht für diese Fahrzeugklassen erlassen worden. Seit dem 1.1.2008⁵⁶) gilt auch für Pkw bei winterlichen Verhältnissen die "situative" Winterreifenpflicht vom 1. November bis 15. April.

VII. Was bleibt zu tun?

Verkehrssicherheitsarbeit bleibt immer aktuell, jede technologische und gesellschaftliche Entwicklung stellt sie vor neue Herausforderungen. Wir stehen an der Schwelle zum digitalisierten Straßenverkehr, autonomes Fahren ist bereits möglich, es braucht aber einen rechtlichen Rahmen. Dabei geht es etwa um Fragen der Haftung bei Unfällen mit aktiven Assistenzsystemen, um die Regelung eines Mischverkehrs autonomer und nicht autonomer Fahrzeuge, aber auch um Ethik: Welche Entscheidungen darf ein Computer treffen? Wessen Schaden wählt er in riskanten Situationen als geringeres Übel?⁵⁷) Die 33. KFG-Novelle⁵⁸) legt mit § 102 Abs 3a und 3b KFG einen Grundstein und ermöglicht den Einsatz automatisierter Fahrsysteme im österreichischen Straßenverkehr. Verkehrsrecht wird durch

⁵²⁾ Vgl dazu Winkelbauer/Soteropoulos, Wirksamkeit von Section Control, ZVR 2016, 333.

⁵³⁾ BGBl I 2011/34.

⁵⁴⁾ OGH 12.10.2015, 2 Ob 119/15m.

^{55) 27.} KFG-Novelle BGBl I 2006/57.

^{56) 29.} KFG-Novelle BGBl I 2008/6.

⁵⁷⁾ Vgl dazu auch *Thann*, Absolut sicher? in *Kaltenegger*, Unterwegs in die Zukunft (2016) 137.

⁵⁸⁾ BGBl I 2016/67.

die Digitalisierung noch mehr zur Querschnittsmaterie, denn es wird auch um Datenschutz und die Verantwortung von Dritten – etwa Netzprovidern – gehen. Neue Technologien eröffnen aber auch revolutionäre Wege der Prävention, um alte Probleme endgültig zu lösen: Etwa wenn sich das Fahrzeug von einem betrunkenen Fahrer erst gar nicht starten lässt. Das ist mit Alkohol-Wegfahrsperren für spezielle Zielgruppen bereits möglich, als elementares Feature der Fahrzeugtechnik liegen hier aber riesige Sicherheitspotenziale verborgen.

Was auch immer die Zukunft bringt: Immer bleibt da noch der Mensch mit seinen Emotionen. Die Technik kann ausgleichen, schlussendlich muss aber ein Mensch verantwortlich bleiben. Für längere Zeit wird das wohl noch der Fahrer oder die Fahrerin sein. Und so wurde eine der programmatisch wichtigsten Bestimmungen wohl 2011 mit der 23. StVO-Novelle in § 3 Abs 1 ergänzt: "Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme."

VIII. Literatur

Bartl/Esberger/Brandstätter, Unfallbilanz nach fünf Jahren Führerschein auf Probe, ZVR 1997, 317.

Bukasa, Der lange Weg von 0,8 zu 0,5 Promille, Zeitschrift für Verkehrssicherheit 1998, 173.

Bruckner, 25 Jahre Alkomat-Einsatz, Öffentliche Sicherheit 2012, 31.

Bartl (Hrsg), DAN-Report. Results of EU-Project: Description and Analysis of Post Licensing Measures for Novice Drivers (2000)

CIECA, The EU ADVANCED Project: Description and Analysis of Post-licence Driver and Rider Training (2002)

Gatscha/Brandstätter, Evaluation der zweiten Ausbildungsphase, ZVR 2008, 195. *Grubmann*, Das Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), ZVR 2015, 276.

Kaltenegger/Koller, Die Entwicklung der Gurtenanlegepflicht – chronologische Übersicht, ZVR 1999, 425.

Kaltenegger, Verkehrsrecht als Wegbereiter der Verkehrssicherheit, ZVR 2006, 67.

Kaltenegger, 50 Jahre StVO – ein Rück- und Überblick, ZVR 2010, 228.

Kaltenegger, Das Führerscheingesetz (FSG), ZVR 2014, 276.

OECD/ITF, Road Safety Annual Report 2016 (2016)

Pürstl, Die Straßenverkehrsordnung (StVO), ZVR 2015, 348.

Salamon, Die Führerschein-Nachschulung. Entwicklung, Judikatur, Praxis und jüngste Forschungsergebnisse: ein Überblick, ZVR 2011, 66.

Schneider/Knowles, Moderne Fahrausbildung am Beispiel Motorrad-Spätstarter, ZVR 2015, 138.

Vavryn/Winkelbauer/Esberger, 10 Jahre Stufenführerschein in Österreich. Eine umfassende Analyse des Unfallgeschehens bei einspurigen Kfz, ZVR 2001, 334

Winkelbauer, Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B, ZVR 2004, 104.

Winkelbauer/Soteropoulos, Wirksamkeit von Section Control, ZVR, 2016, 333.

Zuser/Robatsch, Gurt in Österreich. Unfallzahlen, Gurtquoten und Einstellungen, ZVR 2014, 190.